

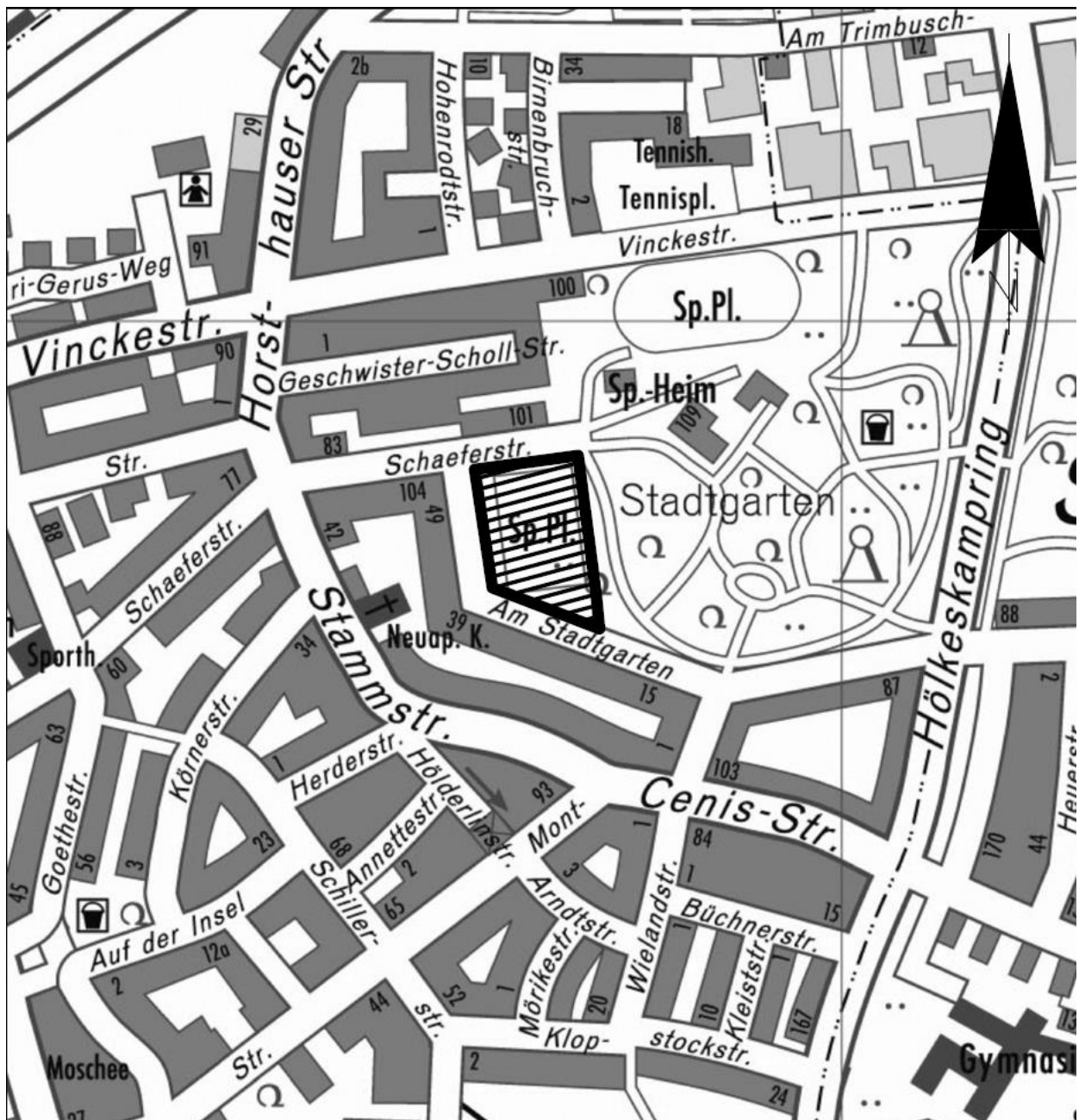


Begründung

Herne, 10.07.2020

(Entwurf zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten - Stadtbezirk Herne-Mitte



Inhalt

Begründung	1
1. Einführung	1
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets	1
1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung	1
1.3. Verfahrensart	1
2. Planungsrechtliche Situation	3
2.1. Regionaler Flächennutzungsplan	3
2.2. Bebauungspläne	3
2.3. Landschaftsplan	3
2.4. Sonstige baurechtliche Satzungen	3
3. Beschreibung der Bestandssituation	4
3.1. Stadträumliche Einbindung	4
3.2. Bebauung und Nutzung	4
3.3. Eigentumsverhältnisse	4
3.4. Verkehrliche Erschließung	4
3.5. Ver- und Entsorgung	5
3.6. Denkmalschutz	5
3.7. Bestandssituation Umweltgüter	5
3.7.1. Mensch und Gesundheit	5
3.7.2. Natur und Landschaft	6
3.7.3. Boden, Fläche und Wasser	6
3.7.4. Luft und Klima	7
3.7.5. Kultur und sonstige Sachgüter	7
3.7.6. Wechselwirkungen der Schutzgüter	7
3.7.7. Zusammenfassende Bewertung	7
3.8. Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	8
3.9. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	8
4. Städtebauliche Planungsziele	9
5. Inhalte der Planung	10
5.1. Planungsrechtliche Festsetzungen	10
5.1.1. Art der baulichen Nutzung	10
5.1.2. Maß der baulichen Nutzung	10

5.1.3. Geländehöhen	11
5.1.4. Bauweise	11
5.1.5. Überbaubare Grundstücksflächen	11
5.1.6. Maximale Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude	12
5.1.7. Flächen für Stellplätze und Garagen	12
5.1.8. Flächen für Nebenanlagen	12
5.1.9. Verkehrsflächen	12
5.1.10. Grün- und Freiflächenkonzept	13
5.1.11. Eingriffe in Natur und Landschaft	13
5.1.12. Entwässerung	13
5.1.13. Bauliche Gestaltung	14
5.2. Kennzeichnungen	14
5.3. Nachrichtliche Übernahmen	14
5.4. Hinweise	14
5.4.1. Satzungen	14
5.4.2. Artenschutz	15
5.4.3. Bergbau	15
5.4.4. Bodendenkmäler	15
5.4.5. Entwässerung	16
5.4.6. Kampfmittel	16
5.4.7. Pflanzliste	16
5.4.8. Gutachten	17
6. Auswirkungen der Planung	18
6.1. Flächenbilanz	18
6.2. Verkehr	18
6.3. Ver- und Entsorgung	18
6.4. Auswirkungen auf Umweltgüter	18
6.4.1. Mensch und Gesundheit	18
6.4.2. Natur und Landschaft	19
6.4.3. Boden, Fläche und Wasser	20
6.4.4. Luft und Klima	20
6.4.5. Kultur und sonstige Sachgüter	21
6.4.6. Zusammenfassende Bewertung	21
6.5. Bodenordnende Maßnahmen	21
6.6. Kosten und Finanzierung	21
7. Anhang	22

Begründung

1. Einführung

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat am 07.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 256 - Schaeferstraße - beschlossen mit dem Ziel, eine wohnbauliche Entwicklung des Sportplatzes an der Schaeferstraße planungsrechtlich zu ermöglichen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes wurde zwischenzeitlich umbenannt in „Bebauungsplan Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten -“

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Herne-Mitte und umfasst die Sportplatzfläche an der Schaeferstraße. Im Norden grenzen die Schaeferstraße, im Osten der Stadtgarten sowie im Süden und im Westen die Straße Am Stadtgarten an das Plangebiet an.

Der Geltungsbereich ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt und umfasst die Flurstücke 121 und 17 (tlw.), Flur 16 in der Gemarkung Herne. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,65 ha.

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Der Rat der Stadt Herne hat am 30.05.2017 die Fortschreibung des Programms zur Entwicklung von Wohnbauflächen (WEP) beschlossen. Die in der Beschlussvorlage aufgeführten Flächen sollen prioritär entwickelt und planerisch bearbeitet werden. Ziel ist es, die Planungsprozesse zur Entwicklung dieser Flächen möglichst bis zum Jahr 2020 abzuschließen.

Die Entwicklungsfläche an der Schaeferstraße wurde bis zum Ende des Jahres 2019 noch zu Sportzwecken genutzt. Um auf der Entwicklungsfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer wohnbaulichen Folgenutzung zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Für die Sportplatzfläche an der Schaeferstraße wurde von der Stadt Herne ein städtebaulicher Wettbewerb ausgelobt, um eine Bandbreite an unterschiedlichen möglichen Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten und für die wohnbauliche Folgenutzung eine hohe städtebauliche und gestalterische Qualität zu sichern. Die Wettbewerbsergebnisse dienen als Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes und der weiteren Umsetzungsinstrumente, wie z.B. eines Gestaltungshandbuchs und einer Gestaltungssatzung.

1.3. Verfahrensart

Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält seit dem 29.05.2017 den Paragraphen 13b, der die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ermöglicht. Die Anwendung des § 13b BauGB unterliegt einer zeitlichen Befristung. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Das Verfahren nach § 13b BauGB kann angewendet werden für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist

auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Mit der folgenden Begründung soll der Bebauungsplan gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden:

- Es handelt sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die Entwicklung eines Wohngebiets zum Ziel hat.
- Das Plangebiet grenzt im Norden, Westen und Süden an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an.
- Mit einer Größe des Plangebietes von ca. 1,65 ha und der damit zulässigen Grundfläche (GRZ 0,4) von weniger als 10.000 m² erfüllt der Bebauungsplan die in § 13b genannte Größenbeschränkung.
- Die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch die Bebauungsplanaufstellung nicht begründet. Zum den geplanten Bau einer öffentlichen Straße wurde eine Allgemeine Vorprüfung¹ durchgeführt.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete ist nicht zu befürchten. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet (DE-4309-301 Die Burg (7680016)) liegt in etwa 12 km Entfernung im Bereich der Stadtgrenze Recklinghausen und Marl.
- In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Störfallbetriebe, sodass diesbezügliche Achtungsabstände nicht berücksichtigt werden müssen. Folglich bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

Für den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten - sind die in §§ 13b und 13a BauGB genannten Rahmenbedingungen zutreffend, so dass das beschleunigte Verfahren angewendet werden kann.

¹ Allgemeine Vorprüfung für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 256 – Schäferstraße / Am Stadtgarten – erstellt von der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Herne), März 2020

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Regionaler Flächennutzungsplan

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) übernimmt für seinen Geltungsbereich gleichzeitig die Funktion des vorbereitenden Bauleitplans und des Regionalplans. Das Plangebiet wird im RFNP bauleitplanerisch als Grünfläche dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Der bestehende Sportplatz ist in der dem RFNP zugrundeliegenden Kartengrundlage gut erkennbar und eindeutig der Grünflächen-Darstellung zuzuordnen. Die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung eines Wohngebietes wäre aus den Darstellungen des FNP somit nicht entwickelt. Da der Bebauungsplan gemäß §§ 13a bzw. 13b im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, ist eine nachträgliche Berichtigung des RFNP möglich. Die geordnete Entwicklung des Gemeindegebiets wird nicht beeinträchtigt. Eine Verletzung raumordnerischer Ziele liegt nicht vor, da es sich beim AFAB lediglich um ein Vorbehaltsgebiet handelt. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist zudem eine Einbeziehung des Plangebiets in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vorgesehen.

2.2. Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten - liegt nicht im Geltungsbereich eines bereits bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans. Nördlich des Plangebietes befindet sich der der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 119 - Schaeferstraße -.

2.3. Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Herne. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes trifft für das Plangebiet das Entwicklungsziel für die Landschaft Nr. 8 - Beibehaltung der Funktion. Es befindet sich im Entwicklungsraum 8.15 - Stadtgarten / benachbarte Sportanlagen. Die Festsetzungskarte des Landschaftsplans enthält die gem. § 41 LNatSchG NRW geschützte Allee „AL-HER-0010“. Das Grünflächenentwicklungsprogramm (GEP) sieht den nördlichen Rand (Platanen) als Lückenschluss im landesweiten Biotopsystem (LANUV).

Im Plangebiet selbst sowie in der näheren Umgebung sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete vorhanden. Im Plangebiet sind ferner keine Naturschutzgebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete liegen ca. 1,3 km nordöstlich (HER-001 NSG Vossnacken (7680100)), ca. 2 km östlich (HER-005 NSG Volkspark Sodingen. (7680100)) und ca. 3 km südlich (BO-002 NSG Tippelsberg-Berger Muehle (7680100)).

2.4. Sonstige baurechtliche Satzungen

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten - befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs einer – vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Stadt Herne – rechtsverbindlichen Gestaltungssatzung „Satzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten -“. Diese trifft insbesondere Regelungen zu Außenwänden, Dächern und Vorgartenbereichen.

3. Beschreibung der Bestandssituation

3.1. Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet liegt in städtebaulich integrierter Lage im Stadtbezirk Herne-Mitte. Anbindungen an das überörtliche Straßennetz sind über die Schaeferstraße und über die Straße Am Stadtgarten gegeben. Das Busliniennetz, Sport- und Freizeitangebote sowie Grünflächen sind über diese Straßen sowie ergänzende Fußwege in einem Radius von 500 m fußläufig erreichbar. Nahversorgungseinrichtungen befinden sich, u.a. mit einem Discounter, ca. 600 m nordöstlich des Plangebietes im Bereich Vinckestraße / Hölkeskampring. Fußläufig erreichbare Nahversorgungseinrichtungen und gastronomische Angebote befinden sich südlich des Plangebietes an der Stammstraße und an der Mont-Cenis-Straße. In der rund 1 km entfernten Herner Innenstadt, die als zentraler Versorgungsbereich im Masterplan Einzelhandel der Stadt Herne klassifiziert ist, befinden sich weitere Nahversorgungseinrichtungen. Die Herner Innenstadt bietet darüber hinaus ein breites Angebot an sozialen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Schulen und Kitas).

In rund 2 km ist die Bundesautobahn 42 erreichbar. Eine Anschlussstelle der Bundesautobahn liegt rund 3 entfernt. Der Herner Bahnhof befindet sich ca. 1,2 km westlich des Plangebietes.

3.2. Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet befindet sich in einem vorwiegend mit Einfamilienhäusern bebauten Wohngebiet, grenzt im Osten an den Stadtgarten an und umfasst die Sportplatzfläche an der Schaeferstraße. Der Sportplatz ist mit einem Tennenbelag überdeckt und wird von mittel- bis hochwüchsiger Baum- und Strauchvegetation eingerahmt. Zudem sind einzelne Sportbegleitgebäude (Umkleide-/Sanitärgebäude; Vereinsheim) vorhanden.

Das Umfeld des Plangebiets ist geprägt durch den Stadtgarten mit dem Parkhotel sowie die umliegenden Wohnbereiche im gehobenen Qualitäts- und Preissegment. Die Bebauung der näheren Umgebung besteht überwiegend aus teils sehr üppigen, freistehenden Einfamilienhäusern, insbesondere nördlich der Schaeferstraße.

3.3. Eigentumsverhältnisse

Die von der Planung betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadtentwicklungsgesellschaft Herne (SEG).

3.4. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist fußläufig über die ca. 400 m nordwestlich liegende Haltestelle „Vinckestraße“ durch die Buslinien 337 und 351 sowie die ca. 400 m südlich liegende Haltestelle „Am Stadtgarten“ durch die Buslinie 311 an den ÖPNV angeschlossen.

Das Plangebiet wird für den Kfz-Verkehr durch die Schaeferstraße und die Straße Am Stadtgarten erschlossen und an das übergeordnete Straßennetz angebunden. In ca. 2 km ist die Bundesautobahn 42 erreichbar. Die Entfernung zur Bundesautobahn 43 beträgt ca. 3 km. Der Herner Bahnhof liegt ca. 1,2 km westlich des Plangebietes.

Fußläufig bzw. mit dem Fahrrad ist das Plangebiet ebenfalls über die Schaeferstraße und die Straße Am Stadtgarten zu erreichen.

3.5. Ver- und Entsorgung

Das geplante Wohngebiet ist an die öffentliche Wasser-, Energie und Telekommunikationsversorgung angeschlossen und liegt im Entsorgungsbereich der kommunal verantwortlichen Abfallsammlung. Die Mischwasserentsorgungseinrichtungen in der Straße „Am Stadtgarten“ sowie das angeschlossene Klärwerk sind ausreichend dimensioniert, um das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser abzuleiten und zu behandeln. Das Niederschlagswasser kann nur gedrosselt in den Mischwasserkanal abgeleitet werden.

3.6. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

3.7. Bestandssituation Umweltgüter

Da das Verfahren nach § 13b BauGB und damit in Anwendung des § 13a BauGB durchgeführt wird und keine besonderen Beeinträchtigungen der Umweltgüter zu erwarten sind, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kein Umweltbericht erarbeitet. Dennoch werden die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

3.7.1. Mensch und Gesundheit

Lärm

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines ruhigen Wohngebietes. Bei den umliegenden Straßen Schaeferstraße und Am Stadtgarten handelt es sich um Wohnstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen. Nennenswerte Auswirkungen durch lärmintensive Hauptverkehrsstraßen sind nicht festzustellen.

In der näheren Umgebung befinden sich keine emissionsintensiven Gewerbebetriebe oder sonstige Anlagen. Für das Plangebiet wurden die durch die Restaurant-Nutzung des Restaurants „Gute Stube“ zu erwartenden Geräuschimmissionen im Plangebiet gutachterlich² untersucht. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das geplante Reine Wohngebiet an den betrachteten Immissionspunkten im Restaurantbetrieb zur Tages- und Nachtzeit nicht überschritten.

Bodenbelastungen

Zur Klärung der Bodenverhältnisse wurde im Vorfeld einer möglichen Bebauung eine Bodenuntersuchung³ veranlasst. Zur Bewertung des Wirkungspfades Boden-Mensch wurden im Falle des örtlichen Verbleibs des Sportplatz-Unterbaus im Hinblick auf die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) aus dem Jahr 1999 die Prüfwerte für Wohngebiete herangezogen, welche aus Vorsorgegründen um mindestens die Hälfte zu unterschreiten sind. Da nach den vorliegenden Ergebnissen die Prüfwerte für Kinderspielflächen in allen diesbezüglich relevanten Proben eingehalten werden, wird gleichzeitig die vorgenannte Vorgabe erfüllt. Der natürlich gewachsene Untergrund ist analytisch gänzlich unauffällig. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht kein Gefährdungspotential bzw. Handlungsbedarf.

2 „Schalltechnische Stellungnahme - Geräuschemissionen und -immissionen durch das Restaurant „Gute Stube“ am Parkhotel“ in Herne“ – erstellt von TÜV Nord Systems GmbH & Co KG (Essen), Juni 2020

3 Bodenuntersuchung Sportplatz Schaeferstrasse II in Herne-Mitte – erstellt von agus Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften in Umwelt- und Stadtforschung b. R. (Bochum), Juli 2016

Seveso-III

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfall-Betriebsbereiches.

Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch liegen nicht vor.

3.7.2. Natur und Landschaft

Tiere und Pflanzen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird primär durch ein Fußballspielfeld (Sand-/Splitt-Decke) und die zugehörigen Sportbegleitgebäude (Umkleide-/Sanitärgebäude; Vereinsheim) geprägt. Das Spielfeld und die hieran angrenzenden Rasenflächen werden allseitig durch lineare Gehölzbestände aus vornehmlich bodenständigen Gehölzen mittleren Alters eingefasst. Die an der östlichen Grenze des Planungsraumes stockenden Laubholzbestände gehen dabei in die Gehölzbestände des angrenzenden Stadtgartens über. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume werden teilweise durch die Herner Baumschutzsatzung geschützt.

Ausweislich einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung⁴ stocken im Plangebiet Bäume, die einen Lebensraum für 3 (baumbewohnende) Fledermausarten und die in Baumhöhlen nistenden planungsrelevanten Vogelarten „Kleinspecht“ und „Star“ darstellen können.

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet (DE-4309-301 Die Burg (7680016)) liegt in etwa 12 km Entfernung im Bereich der Stadtgrenze Recklinghausen und Marl. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes. Die Fläche liegt im Landschaftsplangebiet, allerdings nicht in einem Schutzgebiet, der GEP sieht den nördlichen Rand (Platanen) als Lückenschluss im landesweiten Biotopsystem (LANUV).

3.7.3. Boden, Fläche und Wasser

Im Plangebiet stehen aufgefüllte Böden an, die von schluffigen bis tonigen Ablagerungen (Sandlöss und Grundmoräne des Quartärs) unterlagert werden. Im nördlichen Bereich folgt unter den Auffüllungen Emschermergel (Oberkreide).

Die Böden im Plangebiet sind aufgrund der anthropogenen Überformung nicht mehr in ihrem Ursprungszustand und gelten somit als gestörte Böden. Das Gelände weist künstliche Aufschüttungen auf. ~~Die Böden des Plangebiets sind überwiegend versiegelt. Unversiegelte Flächen befinden sich in der randlichen Eingrünung.~~

Im Altlastenkataster sind als Ergebnis einer multitemporalen Akten-, Karten- und Luftbilddauswertungen 3 (Karte) bzw. 2 (Luftbild) Bombentrichter eingetragen.

Eine geringe Überflutungsgefährdung in Folge eines Starkregenereignisses (GIS Starkregengefahrenkarte) besteht für den überwiegenden Teil des Plangebietes. Allerdings besteht für die westlich/südwestlich des Plangebietes verlaufende Straße „Am Stadtgarten“ eine sehr hohe Überflutungsgefährdung.

⁴ Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 256 'Schaefersstraße' Herne Mitte – Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I – erstellt von Heller + Kalka Landschaftsarchitekten (Herne), Juni 2019

Im Rahmen des Bodengutachtens wurden unter den Anschüttungen des Sportplatzes tonige Geschiebe- bzw. Verwitterungslehme über Emschermergel erbohrt. Aufgrund der Bindigkeit und Undurchlässigkeit dieser Schichten wurde auf Versickerungsversuche verzichtet.

3.7.4. Luft und Klima

Die Feinstaub- (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) Belastungskarten zeigen für die an das Plangebiet angrenzende Schaeferstraßen und die Straße Am Stadtgarten keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf. Anhaltspunkte für eine besondere Belastungssituation der Luft liegen nicht vor.

Die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen im Planbereich erfolgt anhand der Klimanalysekarte Herne (RVR 2018).

Die Klimanalysekarte Herne weist den Planbereich als Klimatop „Parkklima“ aus. Im Klimatop „Parkklima“ ergeben sich aufgrund der aufgelockerten Vegetationsstruktur mit Gehölzen, Bäumen und Rasenflächen (Versiegelungsgrad unter 20 %) stärker ausgeprägte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als so genannte Kälteinseln hervor und können als Kaltluftproduktionsflächen fungieren. Die klimameliorierende (verbessernde) Wirkung ist zwar zumeist auf die Flächen selbst begrenzt, kann in Abhängigkeit von der Größe, der Struktur, der Reliefsituation sowie von der Vernetzung mit der angrenzenden Bebauung aber auch eine Fernwirkung ausüben.

Das Plangebiet liegt in einem zusammenhängenden Bereich, für den sich ein bedeutender Kaltluftvolumenstrom (> 1.000 m³/s) ausbildet. Auch der Sportplatz weist überdurchschnittliche Abkühlungsraten auf (Tennenbelag). Im Falle einer autochthonen Wetterlage kann vom Stadtgarten in nördlichen bzw. nordwestlicher Richtung entsprechend des Gefälles eine mittlere bis hohe Kaltluft- und Flurwinddynamik nachgewiesen werden. Wegen der klimatischen Gunstfaktoren (z. B. gedämpfter Tagesgang der Lufttemperatur und der Windgeschwindigkeit, lokale Abkühlungseffekte durch Schattenzonen und erhöhte Verdunstungsraten, geringe thermische und bioklimatische Belastung) im Plangebiet, handelt es sich um einen bioklimatisch wertvollen städtischen Ausgleichsraum, der im Zusammenhang mit den Grün- und Freiflächen des Stadtgartens gegenwärtig sehr günstige bioklimatische Verhältnisse aufweist.

3.7.5. Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.7.6. Wechselwirkungen der Schutzgüter

Es sind keine Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter unter- und gegeneinander bekannt.

3.7.7. Zusammenfassende Bewertung

Besondere Wertigkeiten sind aufgrund der Nähe des Stadtgartens und der Beschaffenheit der Freiflächen für das Schutzgut Klima festzustellen. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume, die teilweise unter die Baumschutzsatzung der Stadt Herne fallen, stellen einen potenziellen Lebensraum für geschützte Fledermaus- und Vogelarten dar. Im Hinblick Starkregenereignisse besteht insbesondere im Bereich der Straße „Am Stadtgarten“ eine sehr hohe Überflutungsfährdung. Beim Umgang mit Niederschlagswasser ist die geringe Versickerungsfähigkeit des Bodens zu berücksichtigen.

3.8. Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die aufgegebene Sportplatzfläche aufgrund fehlender planungsrechtlicher Voraussetzungen voraussichtlich nicht baulich entwickelt werden können. Die brach liegende Fläche würde damit der natürlichen Sukzession unterliegen.

3.9. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Nähe zum Stadtgarten könnte das Plangebiet als Freifläche dienen. Das städtebauliche Planungsziel – der Schaffung von Wohnraum. Eine Umsetzung des städtebaulichen Planungsziels – der Schaffung von Wohnraum – wäre jedoch nicht umsetzbar. Im Übrigen zählt das Plangebiet zu den prioritär zu entwickelnden Potenzialflächen des Programms zur Entwicklung von Wohnbauflächen der Stadt Herne.

Das Plangebiet eignet sich aufgrund der städtebaulich integrierten Lage für eine bauliche Nutzung. Diverse Einzelhandelseinrichtungen und Dienstleistungsangebote hinsichtlich Versorgung und sozialer Infrastruktur sind in der Umgebung vorhanden. Zudem bieten öffentliche Verkehrsmittel eine hohe Mobilität und gute Anbindung an zahlreiche lokale Ziele. Eine gewerbliche Nutzung wäre im Hinblick auf die hierfür erforderliche Erschließung und des Schutzanspruchs der benachbarten Wohngebiete im Hinblick auf Immissionen konfliktträchtig.

Im Rahmen des Wettbewerbes und der anschließenden Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfes wurde eine anderweitige Erschließung des Plangebietes mit zwei Anschlüssen an das umliegende Straßennetz diskutiert. Zudem wurden mit Mehrfamilienhäusern und Doppelhäusern weitere Gebäudetypologien diskutiert, jedoch zugunsten einer Einfamilienhausbebauung mit großzügigen Grundstückszuschnitten verworfen.

Weitere anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich nicht auf.

4. Städtebauliche Planungsziele

Der Sportplatzfläche an der Schaeferstraße ist als Potenzialfläche in das Programm zur Entwicklung von Wohnbauflächen (WEP) aufgenommen worden. Der Rat der Stadt Herne hat am 30.05.2017 die Fortschreibung WEP beschlossen. Die in der Beschlussvorlage aufgeführten Flächen sollen prioritär entwickelt und planerisch bearbeitet werden. Ziel ist es, die Planungsprozesse zur Entwicklung dieser Flächen möglichst bis zum Jahr 2020 abzuschließen.

Die Stadt Herne beabsichtigt, die Fläche des aufgegebenen Sportplatzes wohnbaulich zu entwickeln. Da in Bezug auf qualitativ hochwertigem Wohnraum derzeit eine hohe Nachfrage besteht, das Plangebiet innerorts erschlossen werden kann und im näheren Umfeld ausreichende Nahversorgungseinrichtungen vorhanden sind, soll auf der Sportplatzfläche ein hochwertiges Wohnquartier entstehen. Unter Beachtung der bestehenden Siedlungsstruktur soll dabei eine aufgelockerte Bebauung mit Einzelhäusern realisiert werden. Durch die wohnbauliche Entwicklung der teils bereits erschlossenen Fläche in stadträumlich integrierter Lage kann die Inanspruchnahme weiterer Siedlungs- und Verkehrsfläche außerhalb des Siedlungszusammenhangs reduziert werden. Zur Realisierung eines Wohnquartiers ist auch die Sicherung der Erschließung erforderlich, die durch die öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt werden soll. Die Planung dient dem Wohnbedürfnis der Bevölkerung, der Bevölkerungsentwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) und der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung sowie dem Umbau vorhandener Ortsteile.

Für die Sportplatzfläche an der Schaeferstraße wurde von der Stadt Herne ein städtebaulicher Wettbewerb ausgelobt, um eine Bandbreite an unterschiedlichen möglichen Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten und für die wohnbauliche Folgenutzung eine hohe städtebauliche und gestalterische Qualität zu sichern. Die Wettbewerbsergebnisse dienen als Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes.

Die geplante städtebauliche Struktur fügt sich in das bestehende Bild der umliegenden Wohnbebauung ein und greift den Maßstab der Bestandsbebauung auf. Dabei entsteht ein zusammenhängendes Wohnquartier, das Rücksicht auf die bestehende Wohnbebauung und den angrenzenden Stadtgarten nimmt. Daher wird das Plangebiet – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Nachfragesituation – als Wohnquartier mit Einzelhäusern entwickelt.

Das konkrete städtebauliche Konzept sieht eine Bebauung mit maximal 22 ein- bis zweigeschossigen frei stehenden Einfamilienhäusern vor. Ein Teil der Baugrundstücke wird von den umliegenden Straßen „Schaeferstraße“ und „Am Stadtgarten“ erschlossen. Die übrigen Baugrundstücke können durch eine von Westen in Richtung Osten verlaufende Wohnstraße erschlossen werden. Die Verkehrsfläche soll in Form eines begrünten Angers gestaltet werden. In Fortführung der geplanten Erschließungsstraße entsteht eine Fuß- und Radwegeverbindung zum Stadtgarten.

5. Inhalte der Planung

Der Bebauungsplan 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten - erfüllt die in § 30 Abs. 1 BauGB aufgeführten Mindestkriterien (Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen) und wird als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt.

5.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1. Art der baulichen Nutzung

Ziel des städtebaulichen Konzepts ist die Schaffung eines hochwertigen Wohnquartiers (siehe Punkt 4 der Begründung). Um auch der hohen Nachfrage nach Wohnraum in freistehenden Häusern Rechnung zu tragen sowie der ruhigen Lage des Plangebiets, setzt der Bebauungsplan im gesamten Plangebiet ein Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO fest. Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude und Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen. Zu den im Reinen Wohngebiet allgemein zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Die gem. § 3 Abs. 3 BauNVO im Reinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke) werden ausgeschlossen, um die Bauflächen für die Schaffung von Wohnraum vorzuhalten.

5.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 festgesetzt und entspricht damit der Obergrenze gem. § 17 BauNVO für Reine Wohngebiete. Dadurch wird einerseits eine möglichst hohe bauliche Ausnutzung der Grundstücke innerhalb des Plangebiets ermöglicht, gleichzeitig werden aber auch eine Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden. Eine hohe bauliche Ausnutzung entspricht zudem dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Die festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8 schöpft die Obergrenzen der BauNVO für ein Reines Wohngebiet nicht ganz aus, ermöglicht aber eine der Umgebung des Plangebietes angemessene bauliche Dichte.

Anzahl der Vollgeschosse

Anlehnend an die angrenzende vorhandene Bebauung wird eine Bebauung mit bauordnungsrechtlich maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen erfolgt mittels Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) und Firsthöhen (FH) sowie der Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens (OKFE). Höhenbezugspunkt für die einzuhaltende Oberkante fertiger Erdgeschoss-Fertigfußboden ist die dem Bauvorhaben nächst liegende Oberkante fertiger Erdgeschoss-Fertigfußboden (OKFE), wie sie in der Planzeichnung des Bebauungsplans in Meter

über NHN festgesetzt ist. Trotz der unterschiedlichen Geländehöhen werden damit eindeutige Bezugshöhen gegeben.

Als maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) gilt bei Gebäuden mit Flachdach die oberste Attikakante des jeweils obersten Geschosses. Als maximal zulässige Firsthöhe (FH) gilt der höchste Punkt der Außenhaut der abschließend fertiggestellten Dachkonstruktion.

Unterer Bezugspunkt für die einzuhaltenden Gebäude- und Firsthöhen ist die die dem Bauvorhaben nächst liegende Höhe Oberkante fertiger Erdgeschoss-Fertigfußboden (OKFE), wie sie in der Planzeichnung des Bebauungsplans in Meter über NHN festgesetzt ist.

Die festgesetzte Oberkante fertiger Erdgeschoss-Fertigfußboden darf um bis zu 1,0 m überschritten werden. Die maximale Gebäude- und Firsthöhe darf durch untergeordnete bauliche Anlagen (z.B. technische Aufbauten, Oberlichter) überschritten werden. Das höchstzulässige Maß der Überschreitung beträgt 2,5 m.

Durch die Festsetzung der Gebäudehöhen in Kombination mit der Anzahl der Vollgeschosse innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Geländehöhen (siehe Punkt 5.1.3 der Begründung) wird sichergestellt, dass sich die Neubebauung an die angrenzenden baulichen Strukturen sowie an das Gelände anpasst und eine harmonische Höhenentwicklung im Quartier entsteht. Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens gilt als herzustellende Mindesthöhe, um in Kombination mit den festgesetzten Soll-Geländehöhen entlang der gartenseitigen Baugrenzen und innerhalb der Gartenflächen eine Ausgestaltung der Gartenflächen als Retentionsraum für Starkregenereignisse zu ermöglichen. Zugleich trägt diese Festsetzung zu einem einheitlichen städtebaulichen Erscheinungsbild bezüglich der Höhenentwicklung bei.

5.1.3. Geländehöhen

Zur Herstellung des geplanten Geländeneiveaus werden gem. § 9 Abs. 3 BauGB Geländehöhen in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die zukünftigen Geländehöhen (Soll-Geländehöhen) werden als Festsetzung durch Höhenpunkte als Höhen über Normalhöhennull (NHN) in den Bebauungsplan eingetragen (§ 18 Abs.1 BauNVO). Zwischenhöhen sind durch Interpolation zu ermitteln. Die Festsetzung ermöglicht in Verbindung mit den als Mindesthöhen geltenden Höhen der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden (OKFE) eine Ausgestaltung der Gartenflächen sowie der öffentlichen Verkehrsfläche als Retentionsraum im Hinblick auf Starkregenereignisse. Grundlage für die Festsetzung der Höhenpunkte ist ein erarbeitetes Höhen- und Entwässerungskonzept⁵. **Das Höhen- und Entwässerungskonzept wurde erarbeitet mit dem Ziel, die Planungshöhen in dem Gebiet so zu gestalten, dass Niederschlagswasser bis zu einem 100-jährigen Ereignis auf den Grundstücksflächen zurückgehalten und dadurch der Gesamtabfluss aus dem Neubaugebiet auf max. 5 Liter/ Sekunde gedrosselt werden kann.**

5.1.4. Bauweise

Im Reinen Wohngebiet gilt entsprechend der näheren Umgebung die offene Bauweise. Entsprechend des Planungsziels, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines mit frei stehenden Einfamilienhäusern bebauten Wohngebietes zu schaffen, dürfen nur Einzelhäuser errichtet werden.

5.1.5. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen mit in einer Tiefe von 14 m festgesetzt, wodurch eine ausreichende Flexibilität in der Grundstücksausnutzung gegeben ist. Die Bau-

⁵ „Höhen- und Entwässerungskonzept für das Baugebiet Schaeferstraße / Am Stadtgarten (Bebauungsplan Nr. 256)“ - erstellt von L+S Landschaft + Siedlung AG (Recklinghausen), Februar 2020

grenzen halten zu den Straßenverkehrsflächen und den seitlichen bzw. rückwärtigen Grundstücksgrenzen einen Abstand von mindestens 3 m. Entlang der umliegenden Straßen halten die Baugrenzen einen Abstand von mindestens 5 m ein, so dass – orientiert an der gegenüber liegenden bestehenden Bebauung – entlang der Baugrundstücke die Ausbildung von Vorgartenzonen ermöglicht wird. Die Baugrenzen halten zudem einen Abstand zu den als zu erhalten festgesetzten Bäumen. Der Abstand orientiert sich an den Kronenradien der vorhandenen Bäume.

5.1.6. Maximale Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude

Im Bebauungsplan wird die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude auf zwei begrenzt, um eine übermäßige Verdichtung der einzelnen Grundstücke und die damit verbundenen negativen städtebaulichen Auswirkungen durch einen sonst nicht vorhersehbaren zusätzlichen privaten Stellplatzbedarf und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu vermeiden. Ferner soll die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude den Charakter des bisher überwiegend mit Einfamilienhäusern bebauten Wohngebietes wahren.

5.1.7. Flächen für Stellplätze und Garagen

Der ruhende Verkehr, d.h. der private Stellplatzbedarf, ist grundsätzlich auf den privaten Grundstücken unterzubringen. Im Verlauf der Erschließungsstraßen besteht ausreichend Raum für die erforderlichen Besucherstellplätze.

Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze und Garagen sind nicht im Vorgartenbereich (Bereich zwischen vorderer erschließungsstraßenseitiger Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie) zulässig. Diese Festsetzung ist erforderlich, um die zum öffentlichen Straßenraum orientierten Vorgartenbereiche als auch die rückwärtigen Gartenzonen von baulichen Anlagen freizuhalten.

Ausnahmsweise sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze zulässig, wenn sie mit wassergebundenen Materialien ausgestaltet werden. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen dadurch in ihrer gärtnerischen Gestaltung nicht beeinträchtigt werden, zudem soll der unter Kapitel 6.4.3 erläuterte Retentionsraum im Hinblick auf Starkregenereignisse in seiner Funktionsweise nicht eingeschränkt werden. Die ausnahmsweise zulässigen Stellplätze müssen - wie unter Kapitel 5.1.10 „Grün- und Freiflächenkonzept“ beschrieben – die erhaltenswerten Bäume berücksichtigen.

5.1.8. Flächen für Nebenanlagen

In den Vorgärten (Bereich zwischen vorderer erschließungsstraßenseitiger Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie) sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig. Dies gilt nicht für Standplätze für private Abfallbehälter und Fahrradabstellanlagen. Diese Festsetzung ist erforderlich, um die zum öffentlichen Straßenraum orientierten Vorgartenbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten.

5.1.9. Verkehrsflächen

Die äußeren Baugrundstücke des Plangebietes werden von den bestehenden Straßen „Schaeferstraße“ und „Am Stadtgarten“ erschlossen. Die übrigen Baugrundstücke werden über eine neue Wohnstraße erschlossen. Im Einfahrtsbereich beträgt die Breite der Wohnstraße 6,50 m. Im weiteren Verlauf entsteht eine 24 m breite öffentliche Verkehrsfläche, die neben 5,5 m breiten Fahrbahnen ausreichend Raum für die Schaffung einer zentralen Grünfläche und die Errichtung von Besucherstellplätzen ermöglicht. Die Verkehrsführung erfolgt nach dem Mischprinzip.

Zur Realisierung dieses Erschließungskonzeptes ist die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ erforderlich. In der Planzeichnung ist unverbindlich als Vorschlag ein Bereich für verkehrsbegleitendes Grün dargestellt. Zudem sind Standortvorschläge für die Anpflanzung von Bäumen dargestellt.

Zur Anbindung des Quartiers an den Stadtgarten wird eine 5,50 m breite öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt.

5.1.10. Grün- und Freiflächenkonzept

Um eine angemessene Durchgrünung der Bauflächen zu sichern, ist pro angefangener 600 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Zudem wird in den Bebauungsplan eine Festsetzung zur Begrünung von Dächern aufgenommen. Flachdächer sowie Garagen und Carports sind mit einer extensiven Dachbegrünung auf mindestens 80 % der Dachfläche zu versehen, die dauerhaft zu pflegen und zu erhalten ist. Die Höhe der Substratschicht muss mindestens 6 cm betragen. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 50 % der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden.

Ziel der Begrünung von Dächern ist insbesondere, Regenwasser zu speichern, so dass es verzögert der Kanalisation bzw. dem nächsten Vorfluter zufließt. Zudem trägt die vorgesehene Begrünung zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei und hat positive thermische Effekte für die Gebäude selbst (u.a. Kühleffekt im Sommer, Wärmedämmeffekt im Winter).

Erhaltenswerte Bäume werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als zu erhalten festgesetzt. Die konkreten Standorte wurden dem Baumkataster der Stadt Herne entnommen. Der Bebauungsplan enthält eine Tabelle mit Auflistung der zu erhaltenen Bäume nebst Angaben zur Baumart, zum Kronendurchmesser und zum Stammumfang, so dass eine eindeutige Zuordnung der festgesetzten Einzelbäume möglich ist. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm ersetzen.

5.1.11. Eingriffe in Natur und Landschaft

Aufgrund der geringen der zulässigen Grundflächen von weniger als 10.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass auf die Erstellung einer Bilanzierung verzichtet werden kann.

5.1.12. Entwässerung

Die Beseitigung des Schmutzwassers der Grundstücke, die von der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden, erfolgt über eine Schmutzwasserleitung an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Straße „Am Stadtgarten“. Das Regenwasser wird gedrosselt über einen Rückhalteraum mittels einer separaten Anschlussleitung ebenfalls an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen. Die Baugrundstücke, die über die bestehenden Straßen angeschlossen werden, erhalten einen Schmutzwasseranschluss. Das Regenwasser ist hierzu in einer privaten Rückhaltung auf 10 l/s*ha auf dem privaten Grundstück zu drosseln.

Eine getrennte Regenwassersammlung und -ableitung zum nächstliegenden oberirdischen Gewässer (Ostbach) wurde geprüft. Aufgrund des nicht ausreichenden Freigefälles und der Entfernung zum Ostbach resultiert ein technischer Aufwand, der in seiner Höhe im Verhältnis zu der Anzahl der Baugrundstücke nicht in einem angemessenen Verhältnis steht. Zudem können erhebliche Eingriffe in den Baumbestand nicht ausgeschlossen werden.

5.1.13. Bauliche Gestaltung

Das Plangebiet befindet sich im des Geltungsbereichs einer – vorbehaltlich des noch zu fassenden Beschlusses des Rates der Stadt Herne – rechtskräftigen „Satzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten -“. Diese trifft insbesondere Regelungen zu Außenwänden, konkreten Dachausführungen und Vorgartenbereichen. Um sicherzustellen, dass auch unabhängig von der Gestaltungssatzung bestimmte gestalterische Vorgaben eingehalten werden, sind im Bebauungsplan Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 BauO NRW verankert. Entlang der Schaeferstraße und der Straße Am Stadtgarten sind – entsprechend der umliegenden Bebauung – die baulichen Anlagen mit Satteldach, Neigung 30-40°, auszuführen. Dazu wird die Hauptfirstrichtung festgesetzt. Die Dachflächen der Baugrundstücke, die von der neu geplanten öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden, sind als Flachdach, Neigung maximal 10°, auszuführen.

5.2. Kennzeichnungen

Es werden keine Kennzeichnungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.3. Nachrichtliche Übernahmen

Es werden keine nachrichtlichen Übernahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.4. Hinweise

5.4.1. Satzungen

Baumschutzsatzung

Für das Plangebiet gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Herne in ihrer aktuell gültigen Fassung. Sie dient der Sicherung eines nachhaltigen Umgangs mit vorhandenen Bäumen. Es wird folgender Hinweis aufgenommen:

Für die Erhaltung des Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne“ - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.

Gestaltungssatzung

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten - befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs einer - vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Stadt Herne - rechtskräftigen „Satzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten“ -. Diese trifft insbesondere Regelungen zu Außenwän-

den, konkreten Dachausführungen und Vorgartenbereichen. Es wird folgender Hinweis aufgenommen:

Für die Gestaltung baulicher Anlagen gilt die Satzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten - in der zuletzt gültigen Fassung.

5.4.2. Artenschutz

Zum Artenschutz sind folgende spezifische artenschutzrelevante Maßnahmen zu beachten:

- *Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen auf das unerlässliche Mindestmaß*
- *Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit*
- *Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchtzeiten (Vogelarten) bzw. Wurf-/Aufzuchtzeiten (Eichhörnchen) (Anfang Februar bis 30. September)*
- *Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag*
- *Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel*
- *Abbruch von Gebäuden innerhalb der winterlichen Ruheperiode der Fledermäuse (15.11. – 28.2.)*

Bei Baumfällungen gelten die speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen (vorherige Kontrolle der Höhlenbäume auf das Vorkommen der o. g. Tierarten und evtl. artspezifische Maßnahmen, wie z. B. das Anbringen von Nistkästen an zu erhaltende Bäume).

5.4.3. Bergbau

Das Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Shamrock 2“ im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz, 45131 Essen). Ferner liegt das Vorhaben über dem Bewilligungsfeld „Wan-Thal“. Die Bewilligung gewährt das Recht auf Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, Rechtsinhaberin ist die Stadtwerke Herne Aktiengesellschaft, Grenzweg 18 in 44623 Herne. Außerdem liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Blücher“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die Preussag Immobilien GmbH, Chemnitzer Straße 90 – 94 in 38226 Salzgitter. Im Bereich des Plangebietes ist in der Vergangenheit Steinkohle in tiefen Bereich (>10 m Tiefe) abgebaut worden. Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Bereich der Planmaßnahme dokumentiert.

5.4.4. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder natur- geschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und

für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

5.4.5. Entwässerung

Eine fachgerechte Versickerung ist aufgrund der Bodenverhältnisse voraussichtlich nicht möglich. Die Beseitigung des Schmutzwassers der Grundstücke, die von der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden, erfolgt über eine Schmutzwasserleitung an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Straße „Am Stadtgarten“. Das Regenwasser wird gedrosselt über einen Rückhalteraum mittels einer separaten Anschlussleitung ebenfalls an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen. Die Baugrundstücke, die über die bestehenden Straßen angeschlossen werden, erhalten einen Schmutzwasseranschluss. Das Regenwasser ist hierzu in einer privaten Rückhaltung auf 10 l/s*ha auf dem privaten Grundstück zu drosseln.

5.4.6. Kampfmittel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel innerhalb des Plangebiets im Untergrund vorhanden sind. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Herne und/ oder die Bezirksregierung Arnsberg -Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel. 02931/822144 oder 02331/69720) zu verständigen.

5.4.7. Pflanzliste

Für die Anpflanzung standortgerechter Laubbäume (siehe textliche Festsetzung Nr. 8.1) und zum Ersatz ausgefallener als zu erhalten festgesetzter Bäume (siehe textliche Festsetzung Nr. 8.3) wird auf folgende Pflanzliste hingewiesen:

Acer buergerianum
Acer campestre und Sorten
Acer x freemanii 'Autum Blaze'
Acer monspessulanum
Acer platanoides 'Fairview'
Acer rubrum – Sorten
Alnus x spaethii
Amelanchier arborea 'Robin Hill'
Carpinus betulus 'Frans Fontaine', 'Fastigiata' und 'Lucas'
Celtis australis
Fraxinus americana 'Autumn Purple'
Fraxinus ornus und Sorten
Fraxinus pennsylvanica 'Summit'
Ginkgo biloba und Sorten
Gleditsia triacanthos 'Skyline'
Liquidambar styraciflua und Sorten
Magnolia kobus
Malus trilobata
Ostrya carpinifolia
Parrotia persica und 'Vanessa'
Pinus sylvestris
Quercus cerris
Quercus frainetto und 'Trump'
Quercus x hispanica 'Wageningen'
Quercus robur susp. *petraea*
Sophora japonica 'Regent'
Sorbus commixta 'Dodong'
Tilia plathyphyllos 'Örebro'
Tilia tomentosa und Sorten
Ulmus 'Columella'
Ulmus 'Lobel'

Ulmus 'New Horizon'
Ulmus 'Rebona'
Zelkova serrata und 'Green Vase'

5.4.8. Gutachten

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden die folgenden Gutachten erarbeitet:

- „Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 256 'Schaeferstraße' Herne-Mitte - Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I - erstellt von Heller + Kalka Landschaftsarchitekten, 2019 (Herne), Juni 2019
- „Bodenuntersuchung Sportplatz Schaeferstraße II in Herne-Mitte“ - erstellt von agus Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften in Umwelt- und Stadtforschung b. R. (Bochum), Juli 2016
- „Höhen- und Entwässerungskonzept für das Baugebiet Schaeferstraße / Am Stadtgarten (Bebauungsplan Nr. 256)“ - erstellt von L+S Landschaft + Siedlung AG (Recklinghausen), Februar 2020
- „Schalltechnische Stellungnahme – Geräuschemissionen und -immissionen durch das Restaurant „Gute Stube“ am Parkhotel“ in Herne“ – erstellt von TÜV Nord Systems GmbH & Co KG (Essen), Juni 2020
- „Allgemeine Vorprüfung für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten“ – erstellt von der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Herne), März 2020

6. Auswirkungen der Planung

6.1. Flächenbilanz

Gesamtfläche:	1,65 ha	-	100 %
Davon:			
- Reines Wohngebiet	1,47 ha	-	11 %
- Öffentliche Verkehrsfläche	0,18 ha	-	89 %

6.2. Verkehr

Die verkehrliche Erschließung wird für das Reine Wohngebiet durch die Schaeferstraße, die Straße Am Stadtgarten und die im Bebauungsplan festgesetzte öffentlichen Verkehrsfläche gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass der innerörtliche Verkehrsfluss der umliegenden Straßen nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. So ist nur mit einer sehr geringen Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen, da lediglich ein Quell- und Zielverkehr aus nur einer geringen Anzahl von neuen Wohneinheiten (voraussichtlich 22 Wohneinheiten) zu erwarten ist. Die erforderlichen Besucherstellplätze können entlang der Schaeferstraße, der Straße Am Stadtgarten und der neu geplanten Erschließungsstraße untergebracht werden.

6.3. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und elektronischen Medien ist durch die entsprechenden Versorgungsträger gesichert. Die Flächen sind an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Die geplanten Gebäude werden ebenfalls an die vorhandenen, ausreichend dimensionierten Kanäle angeschlossen. Die Entsorgung von Müll ist sichergestellt. Der Umgang mit Niederschlagswasser wird wesentlich durch die unzureichenden Versickerungsmöglichkeiten im Plangebiet bestimmt. Es bestehen aber außer der Versickerung von Niederschlagswasser weitere Möglichkeiten, die Rückhaltung bzw. eine Reduzierung des Niederschlagswassers durchzuführen z.B. durch Gründächer, Gartenbewässerung, Zisternen, Ableitung in die Kanalisation. Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche wird im Erschließungsvertrag gesichert.

6.4. Auswirkungen auf Umweltgüter

6.4.1. Mensch und Gesundheit

Nach Aufgabe des Sportplatzes entfällt dessen Nutzung für sportliche Zwecke. Das städtebauliche Konzept ermöglicht auch die Anlage von Gärten und Gestaltung öffentlicher Räume, die der Erholung der künftigen Bewohner dienen sollen. Zudem wird der Stadtgarten über öffentlich zugängliche Straßen und Wege mit den benachbarten Wohnnutzungen vernetzt, sodass mit der Umsetzung der Planung eine geringfügig bessere Erholungs- und Freizeitfunktion verbunden ist.

Bei den gutachterlich untersuchten zu erwartenden Geräuschemissionen durch die Restaurant-Nutzung des Restaurants „Gute Stube“ sind im Restaurantbetrieb zur Tages- und Nachtzeit an den betrachteten Immissionspunkten für das geplante Reine Wohngebiet keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm festzustellen.

Mit den erforderlichen Maßnahmen zur Baureifmachung des Plangebietes sind Emissionen verbunden. Temporär kann es aufgrund der geplanten Bautätigkeiten zu einer Beeinträchtigung

innerhalb der Nachbarschaft kommen, die sich aus Baulärm, Staub- und LKW-Belastung zusammensetzen wird. Mit Abschluss der Bautätigkeiten entfallen diese Emissionen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht kein Gefährdungspotential bzw. Handlungsbedarf.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und Gesundheit durch die Planung sind nicht zu erwarten. Den oben aufgeführten negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft steht insbesondere die Schaffung von neuen Wohnangeboten und der Schaffung einer neuen Zugangsmöglichkeit zum Stadtgarten gegenüber.

6.4.2. Natur und Landschaft

Aufgrund der geringen der zulässigen Grundflächen von weniger als 10.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich von Eingriffen ist rechtlich somit nicht erforderlich.

Die im Plangebiet nach der Baumschutzsatzung der Stadt Herne geschützten Bäume, die voraussichtlich aufgrund der Planungen entfernt werden müssen, sind nach der Baumschutzsatzung der Stadt Herne im Plangebiet selbst oder ortsnah auszugleichen. So sind beispielsweise innerhalb der geplanten Verkehrsfläche innerhalb der vorgeschlagenen Bereiche für verkehrsbegleitendes Grün geeignete Flächen vorhanden, die sich für Ausgleichspflanzungen von Bäumen eignen. Auch bieten die zukünftigen Gärten ausreichend Spielraum.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist eine Artenschutzprüfung erarbeitet worden. Das Gutachten listet verschiedene allgemeine und spezifische artenschutzrelevante Maßnahmen auf, die zu beachten sind:

- Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen auf das unerlässliche Mindestmaß.
- Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit
- Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchtzeiten (Vogelarten) bzw. Wurf-/Aufzuchtzeiten (Eichhörnchen) (Anfang Februar bis 30. September)
- Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag
- Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel
- Abbruch von Gebäuden innerhalb der winterlichen Ruheperiode der Fledermäuse (15.11. – 28.2.).

Da die genaue Anzahl und die Standorte der zu fällenden Bäume noch unklar sind, wird ein Hinweis auf die speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen (vorherige Kontrolle der Höhlenbäume auf das Vorkommen der o. g. Tierarten und evtl. artspezifische Maßnahmen, wie z. B. Anbringen von Nistkästen an zu erhaltenden Bäumen) aufgenommen. Somit werden bei Beachtung die Belange des Artenschutzes durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Ortsbild, insbesondere das der Umgebung des Plangebietes, sind insgesamt positiv zu bewerten. Unter Berücksichtigung der negativen Wirkungen der bisherigen brachliegenden Nutzung auf das Ortsbild und unter Berücksichtigung der Schaffung eines neuen attraktiven öffentlichen Raumes ist auch die Fällung von Bäumen innerhalb des Plangebietes (als bisher verbliebene positiv auf das Ortsbild einwirkende Elemente) vertretbar. Zudem wird vorgesehen, als Ersatz Bäume innerhalb des neuen öffentlichen Raumes zu pflanzen.

Belange von Natur und Landschaft werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Den oben aufgeführten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Natur und Landschaft steht insbesondere die Schaffung von neuen Wohnangeboten gegenüber.

6.4.3. Boden, Fläche und Wasser

Die bislang in den Untersuchungen ermittelten vorhandenen Böden weisen aufgrund der bereits erfolgten anthropogenen Veränderungen keine besondere Wertigkeit auf. Nach Umsetzung des Bebauungsplanes wird die **bislang-versiegelte** Fläche des Sportplatzes zugunsten einer wohnbaulichen Nutzung sowie der erforderlichen Erschließungsstraße weichen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gesamtversiegelung insgesamt zunimmt. Die Nutzungsintensität auf der Fläche wird von einer brach liegenden Sportplatzfläche zu Wohnbauflächen zunehmen und somit die städtebauliche Dichte des Plangebietes einschließlich Umgebung vergrößern. Die teilweise vorhandenen Bodenverunreinigungen stellen keine Beeinträchtigung der Planung dar. Da die natürlichen Bodenfunktionen bereits im Bestand gestört sind und eine Versickerung auch ohne die Planungen kaum stattfindet, sind die Auswirkungen der künftig zusätzlich versiegelten Flächen zu relativieren. Zudem steht der Eingriff auf Brachfläche einem Eingriff auf anderen bisher nicht oder nur wenig gestörten Flächen gegenüber.

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist bereits jetzt kaum Versickerung möglich, d.h., eine nennenswerte Beeinflussung des Grundwassers sowie der Versickerung findet durch die Planung nicht statt.

Die festgesetzten Soll-Geländehöhen und die als Mindesthöhen festgesetzten Oberkanten des Erdgeschoss-Fertigfußbodens ermöglichen die Nutzung der rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante 24 m breite Erschließungsfläche als Retentionsraum im Hinblick auf Starkregenereignisse. Im Vergleich zur Vornutzung, ~~den überwiegend versiegelten Sportflächen~~ ist insbesondere aufgrund der festgesetzten Geländehöhen grundsätzlich nicht **mit von** einer Erhöhung der Starkregengefährdung im Plangebiet selbst sowie **in** der näheren Umgebung auszugehen **zu befürchten**.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Fläche und Wasser sind somit insgesamt als gering zu beurteilen und stehen insbesondere der Schaffung von neuen Wohnangeboten gegenüber.

6.4.4. Luft und Klima

Eine besondere Belastungssituation der Luft im Planbereich liegt nicht vor und wird auch nicht durch die Planung vorbereitet. Kurzzeitige lokale Staubbelastungen durch die Bautätigkeiten und geringfügige Belastungen durch Abgasstoffe der Baufahrzeuge sind möglich. Die geplanten Wohnnutzungen haben die Emittierung von Luftschadstoffen insbesondere aus den Heizungsanlagen sowie der motorisierten Verkehrsnutzung zur Folge, welche jedoch aufgrund der geringen Menge als nur geringfügig einzustufen sind. Belange der Luftreinhaltung werden nicht durch die Planung beeinträchtigt.

Die **bislang-versiegelte** Fläche des Sportplatzes wird zugunsten einer aufgelockerten Wohnbebauung mit privaten Gärten und einer Erschließungsstraße entfallen. Folglich ist nicht auszuschließen, dass die Versiegelung insgesamt im Plangebiet erhöht wird. Der Verlust der Kaltluftentstehung ist aufgrund der geringen Größe des Plangebietes, den künftig vorhandenen Hausgärten und der teilweise festgesetzten Dachbegrünung als gering einzuschätzen. Es ist zu erwarten, dass sich das Plangebiet künftig bioklimatisch immer noch im sehr wertvollen Klimatyp, „Vorstadtklima“ befindet. Ein Verbleib der Hausgärten im Klimatop „Parkklima“ ist - je nach Gartengestaltung – möglich.

Den aufgeführten geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima steht insbesondere die Schaffung von neuen Wohnangeboten gegenüber.

6.4.5. Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Die Aufnahme eines Hinweises bei eventuellen Funden sichert einen angemessenen Umgang mit diesem Schutzgut. Die Belange von Kultur- und Sachgütern werden daher durch die Planung nicht beeinträchtigt.

6.4.6. Zusammenfassende Bewertung

Es sind keine negativen Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter unter- und gegeneinander sowie zwischen den allgemeinen Schutzgütern und den Schutzgütern und Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten zu erwarten.

6.5. Bodenordnende Maßnahmen

Es werden keine bodenordnenden Maßnahmen im Plangebiet erforderlich. Die zurzeit noch im Eigentum der SEG befindlichen Grundstücksflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden, sollen auf die Stadt Herne mit Hilfe eines Erschließungsvertrags übertragen werden.

6.6. Kosten und Finanzierung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans entstanden der Stadt Herne Kosten für Gutachten.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Friedrichs
Stadtrat

7. Anhang

- „Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 256 'Schaeferstraße' Herne-Mitte - Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I - erstellt von Heller + Kalka Landschaftsarchitekten, 2019 (Herne), Juni 2019
- „Bodenuntersuchung Sportplatz Schaeferstraße II in Herne-Mitte“ - erstellt von agus Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften in Umwelt- und Stadtforschung b. R. (Bochum), Juli 2016
- „Höhen- und Entwässerungskonzept für das Baugebiet Schaeferstraße / Am Stadtgarten (Bebauungsplan Nr. 256)“ - erstellt von L+S Landschaft + Siedlung AG (Recklinghausen), Februar 2020
- „Schalltechnische Stellungnahme – Geräuschemissionen und -immissionen durch das Restaurant „Gute Stube“ am Parkhotel“ in Herne“ – erstellt von TÜV Nord Systems GmbH & Co KG (Essen), Juni 2020
- „Allgemeine Vorprüfung für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten“ – erstellt von der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Herne), März 2020